

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0159
70 - Betriebsamt			Datum: 20.03.2019
Bearb.:	Sandhof, Martin	Tel.:-182	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	20.03.2019	Anhörung

**Einsatz von Streusalz;
Hier: Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im
Umweltausschuss am 19.12.2018, TOP 10.1**

In der Sitzung des Umweltausschusses am 19.12.2018 stellte Frau Feddern für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen unter TOP 10.1 folgende Frage zum Einsatz von Streusalz in Norderstedt:

Vorbemerkung:

Die schädigende Wirkung von Streusalz ist hinreichend durch Umweltschutzverbände und das Umweltbundesamt belegt und dokumentiert. U.a. versickern die Rückstände ins Grundwasser, gelangen in Flüsse, Bäche, Seen und gefährden die Vielfalt der Natur und somit unsere Lebensgrundlage.

Biotope wie das Straßenbegleitgrün und unsere Straßenbäume werden maßgeblich geschädigt. Bei den Bäumen ist das Wurzelwerk massiv betroffen, so dass Wachstumsstörungen bis hin zum Verlust der Standfestigkeit als Folgeschäden auftreten.

Laut Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt sind grundsätzlich nur abstumpfende Streumittel (z.B. Sand, Splitt, Tongranulat, Sägespäne) zu verwenden. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Das gilt für den öffentlichen Reinigungsdienst der Stadt sowie für private Hausbesitzer, die der Reinigungspflicht unterliegen.

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass das Betriebsamt engagiert und zuverlässig die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger mit dem Winterdienst im Auge hat sowie den hohen Verkehrsaufkommen in Norderstedt mit einem verantwortlichen Sicherheitskonzept zur Seite steht, damit der Verkehr bei Glatteis nicht zum Erliegen kommt.

Die Aussage des Betriebsamtes (siehe Beitrag in der NZ vom 11.12.18) „Gestreut wird so wenig wie möglich und so viel wie nötig...“ ist allerdings sehr allgemein formuliert und kaum nachprüfbar.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Im Hinblick auf den Einsatz von Streusalz und Streusalzgemischen haben wir daher folgende Anfrage:

- 1. Was unternimmt das Betriebsamt, um alternative abstumpfende Streumittel verstärkt einzusetzen?*
- 2. Gibt es neben 600 Tonnen Streusalzgemisch auch Lagerkapazitäten für alternative Streumittel?*

Nach unseren Beobachtungen kommen leider enorme Mengen von Streusalz auf städtischen Geh- und Fahrradwegen durch das Betriebsamt zum Einsatz. Ob es dann immer nur 5 bis 10 Gramm pro m² bei leichtem Reif-Frost und Schneebelastungen sind, sollte vom Betriebsamt selbst kritisch reflektiert werden.

- 3. Inwieweit sind unsere Überlegungen auch bei den Verantwortlichen des Betriebsamts Thema und werden an die ausführenden Angestellten weitergeleitet?*
- 4. Was unternimmt das Ordnungsamt, um zu prüfen, dass private Hausbesitzer das generelle Streusalzverbot auch einhalten?*
- 5. Werden private Anbieter von Winterdiensten durch die Stadt informiert und ggfls. überprüft, ob sie nur erlaubte Streumaterialien verwenden?*
- 6. Wenn auf den Einsatz von Salzgemisch nicht verzichtet werden kann, wird wenigstens der Einsatz von weniger umweltschädlichen Salzen wie z.B. Kaliumformiat nachgedacht?*
- 7. Wenn nein, warum nicht?*

Als fachliche Ergänzung hierzu eine Quelle zum Einsatz von Kaliumformiat statt „normalem Streusalz“.

<https://www.baumpflegeportal.de/aktuell/kaliumformiat-alternative-streusalz/>
<https://www.bauhof-online.de/d/auswirkungen-von-streusalz-auf-die-gesundheit-von-strassenbaeumen/>

Hierzu nimmt das Betriebsamt der Stadt Norderstedt wie folgt Stellung:

Zur Vorbemerkung: „Laut Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt sind grundsätzlich nur abstumpfende Streumittel (z.B. Sand, Splitt, Tongranulat, Sägespäne) zu verwenden. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Das gilt für den öffentlichen Reinigungsdienst der Stadt sowie für private Hausbesitzer, die der Reinigungspflicht unterliegen.“

Rechtsgrundlage für die Straßenreinigung und den Winterdienst durch das Betriebsamt ist grundsätzlich nicht die Straßenreinigungssatzung, sondern das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Dort heißt es zur Straßenreinigung bzw. zum Winterdienst:

„Zur Reinigung gehören auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.“ (§ 45 Abs. 2 StrWG)

„Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Sie sind berechtigt, durch Satzung

(...)

2. die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen,

(...)

5. Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen.“ (§ 45 Abs. 3 StrWG)

Das bedeutet:

Der Einsatz von Streusalz oder anderen auftauenden Streumitteln ist nach dem StrWG grundsätzlich nicht verboten.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt regelt nur, welche Teilleistungen der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes auf die Eigentümer/innen der angrenzenden Grundstücke übertragen sind und wie diese Anlieger/innen den ihnen übertragenen Winterdienst durchzuführen haben.

Nur für diese explizit übertragenen Straßenreinigungspflichten gelten die Vorgaben des § 3 StrRS, also auch das grundsätzliche Verbot von Streusalz nach § 3 Abs. 3 StrRS.

Der Winterdienst auf den Fahrbahnen generell sowie auf den Radwegen der Anlage 2 ist nicht auf die Anlieger/innen übertragen und wird daher auch nicht in § 3 StrRS (Art und Umfang der Reinigungspflicht) näher definiert.

D.h. hier gilt für das Betriebsamt der Stadt Norderstedt auch kein Streusalzverbot.

Und: Straßen- und Wegegesetz und Straßenreinigungssatzung gelten nur für öffentliche (gewidmete) Straßen, nicht für sonstige Plätze oder Grundstücke etc.

D.h. für angrenzende Grundstücke „zwischen Gartenpforte und Haustür“ lässt sich aus dem StrWG oder der Straßenreinigungssatzung kein Streusalzverbot ableiten.

Zu Frage 1: Was unternimmt das Betriebsamt, um alternative abstumpfende Streumittel verstärkt einzusetzen?

Das Betriebsamt hat in der Vergangenheit den Einsatz von Streusalz (Natriumchlorid) durch Umstellung von Streusalz auf Feuchtsalz bereits erheblich reduziert. Durch die regelmäßige Beschaffung neuester Technologien konnte der Verbrauch mehrmals weiter gesenkt werden.

So wurden zuletzt mit Beschluss des 1. Nachtrags zum Haushalt 2019 Mittel zur Umstellung auf Soletechnik bereitgestellt, konkret:

- Produktkonto 54500.783100: 595.000 Euro (davon 280.000 € für Streuer Soletechnik Fahrbahnen, 245.000 Streuer Soletechnik Radwege sowie 70.000 € Schneeschilde)
- Produktkonto 54500.785139: 130.000 Euro (für Solelösungsanlage mit Vorratsbehältern und Pumpe)

(Siehe Vorlage B18 / 0495/3, TOP 19 in der Sitzung der Stadtvertretung am 11.12.2018)

Salzsole zeigt eine bessere Tauwirkung als das bislang eingesetzte Feuchtsalz FS30. Somit wird durch diese Investition die einzusetzende Salzmenge noch weiter reduziert.

Trotz eingehender Prüfungen – siehe Antwort zu Frage 6 – wurde bislang kein alternatives Streumittel gefunden, das ausreichende Wirkung, Umweltfreundlichkeit und Bezahlbarkeit zugleich erfüllt.

Ein völliger Verzicht auf Natriumchlorid ohne die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer – insbesondere Fußgänger und Zweiradfahrer – zu gefährden, erscheint daher zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch (noch) nicht möglich.

Zu Frage 2: *Gibt es neben 600 Tonnen Streusalzgemisch auch Lagerkapazitäten für alternative Streumittel?*

Soweit alternative Streumittel eingesetzt werden sollten, müssten diese sicherlich sortenrein und von anderen Stoffen räumlich getrennt gelagert werden. Hierfür erforderliche Container, Silos o.ä. müssten neu bereitgestellt (oder bereits vorhandene Behältnisse geräumt und gereinigt) werden.

Zu Frage 3: *Inwieweit sind unsere Überlegungen auch bei den Verantwortlichen des Betriebsamts Thema und werden an die ausführenden Angestellten weitergeleitet?*

Das Betriebsamt ist ständig bestrebt, den Verbrauch an Streumitteln (insbesondere auch Natriumchlorid) aus ökologischen und ökonomischen Gründen so gering wie möglich zu halten. Dies wird so auch Betriebsamts-intern kommuniziert.

Zu Frage 4: *Was unternimmt das Ordnungsamt, um zu prüfen, dass private Hausbesitzer das generelle Streusalzverbot auch einhalten?*

[Diese Frage wurde zur Beantwortung an den Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben weiter geleitet.]

Zu Frage 5: *Werden private Anbieter von Winterdiensten durch die Stadt informiert und ggfls. überprüft, ob sie nur erlaubte Streumaterialien verwenden?*

Das Betriebsamt informiert regelmäßig über den Internet-Auftritt der Stadt Norderstedt, Faltblätter oder Pressemitteilungen die Öffentlichkeit über Art und Umfang der Winterdienstpflichten. Diese Informationen sind auch den Anbietern von Winterdiensten zugänglich.

Eine eventuelle Rechtsgrundlage für die Überprüfung der Anbieter von Winterdiensten ist hier nicht bekannt.

Zu Frage 6: *Wenn auf den Einsatz von Salzgemisch nicht verzichtet werden kann, wird wenigstens der Einsatz von weniger umweltschädlichen Salzen wie z.B. Kaliumformiat nachgedacht?*

Ja, es wurde / wird regelmäßig über Alternativen zum Einsatz von Streusalz (Natriumchlorid) nachgedacht:

In den in der Anfrage zitierten Berichten im Internet wird auf erste Versuche mit Calcium-Magnesium-Acetat (CMA) und Kaliumformiat in Dänemark verwiesen.

Hierbei handelt es sich um zwei vergleichsweise kurze Teststrecken, nämlich rund 3 km Straßenstrecke in Furesö, auf der „seit zwei Jahren“ CMA eingesetzt wird sowie eine rund 1 km lange Allee in Kopenhagen, auf der „seit vier Wintern“ Kaliumformiat eingesetzt wird (siehe *Bauhof-online*).

Mithin erscheint die Testphase noch zu kurz, um alle Vor- und Nachteile abschließend beurteilen zu können.

Nach derzeitigem Kenntnisstand erscheint es unbestritten, dass CMA bzw. Kaliumformiat für Bäume und Sträucher verträglicher (bzw. weniger schädlich) ist als ein massiver Einsatz von herkömmlichem Streusalz (Natriumchlorid). Letztlich wird aber auch Kaliumformiat nur als „verhältnismäßig umweltschonend“ eingestuft.

Andere auftauende Stoffe, die vorübergehend auf Flughäfen zum Einsatz kamen, wie beispielsweise Glykole oder Harnstoffe, wurden nach anfänglicher Euphorie zwischenzeitlich auch wieder aus der Verwendung genommen (*siehe Baumpflegeportal.de*).

Ein weiterer Nachteil der erwähnten Taumittel CMA und Kaliumformiat liegt in den **erheblich** höheren Kosten: Laut Baumpflegeportal.de ist der Preis für die Beschaffung **rund zehnmals teurer** als Natriumchlorid (*laut Baumpflegeportal.de*).

Letztlich kommt man auf diesen Internetseiten trotz sehr kritischer Beurteilung von Natriumchlorid als Streumittel zu dem Ergebnis:

„Punktuell könnten Formiate auch in Städten und Gemeinden eine sinnvolle Alternative zum Streusalz sein“. Eine uneingeschränkte Empfehlung zum flächendeckenden Einsatz lässt sich diesen Texten **nicht** entnehmen.

Mithin hat sich nach Auffassung des Betriebsamtes noch kein alternatives Mittel gefunden, welches zugleich für eine ausreichende Verkehrssicherheit sorgt, auch auf lange Frist keinerlei Umweltschäden verursacht und auch bei flächendeckendem Einsatz finanzierbar ist.

Zu Frage 7: Wenn nein, warum nicht?

(Entfällt, siehe Antwort zu Frage 6)